

Schutz des Müliweiher in Volken (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

(vom 27. Dezember 1982)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

Gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Der Müliweiher, Volken, gemäss beiliegendem Plan 1:5000 wird unter Naturschutz gestellt. Das Schutzgebiet weist einen Stauweiher mit Schwimmblattgesellschaft und teilweise dichtem Gehölzgürtel sowie an der südlichen Böschung eine Hochstaudenflur und am Westrand eine trockene Magerwiese auf. Objekt-
beschreibung

2. Schutzziel ist die Erhaltung des Weiher und seiner Umgebung als belebendes Landschaftselement sowie als Lebensraum für z. T. seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wasserfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Geburtshelferkröte und Bergmolch sowie für Wasserpflanzen. Schutzziel

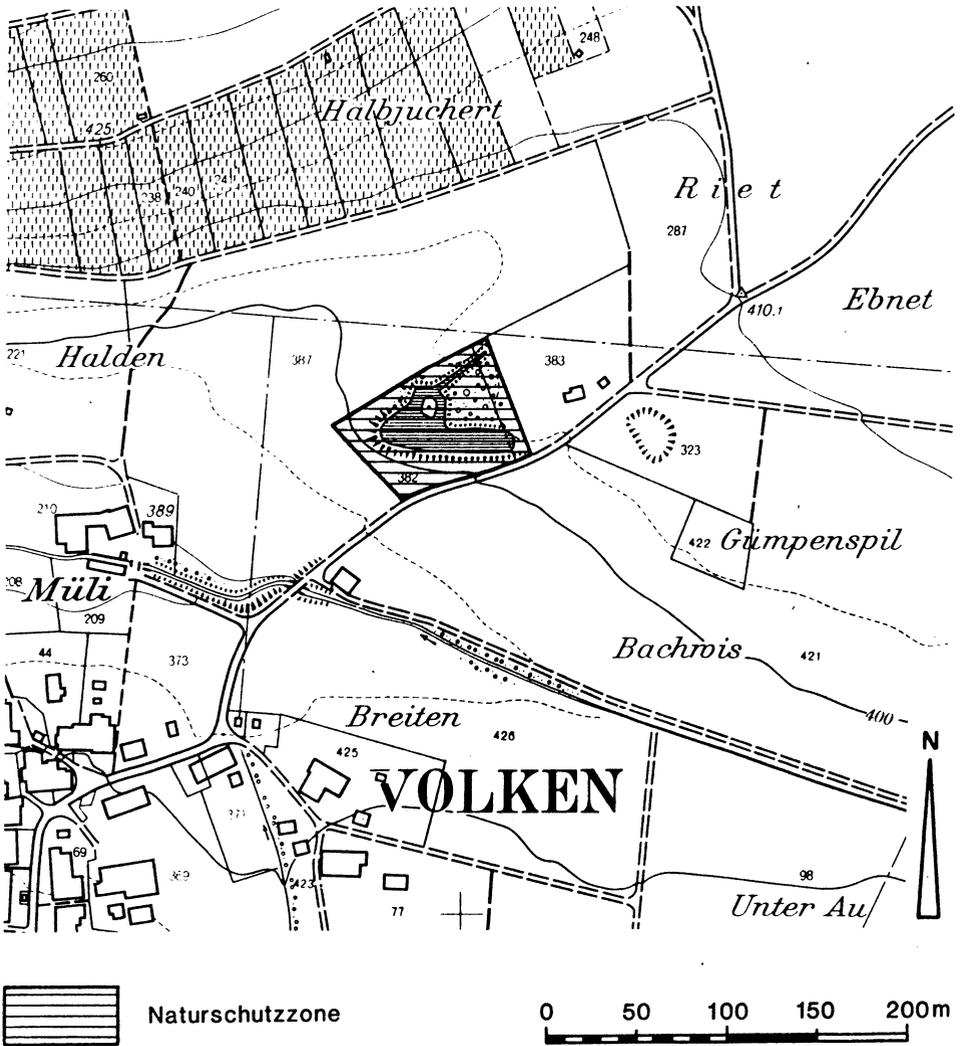
3. In der Naturschutzzone gemäss Übersichtsplan 1:5000 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutz-
anordnungen
Naturschutzzone

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen, insbesondere das Aussetzen von Forellen oder chinesischen Graskarpfen sowie die Verwendung standortfremder Baumarten wie Fichten und Lärchen;

Verfügung zum Schutze des Müliweiher in Volken

(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung) BDV Nr.1118 vom 27.12.82



- das Entleeren des Weihers in der Zeit vom 20. Februar bis 1. Oktober;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck;
- das Weidenlassen, Reiten, Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden.

4. Zur Sicherung des Schutzziels ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege und
Unterhalt

Die trockene *Magerwiese* am Westrand ist jährlich ab 1. August zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

Die *Waldbewirtschaftung* soll sich nach dem Schutzziel richten. Es ist ein busch- und artenreicher Waldrand anzustreben und zu erhalten.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (PBG § 207).

5. Die *fischereiliche Nutzung* hat sich nach dem Schutzziel zu richten. Sie soll extensiv mit an das Gewässer angepassten Arten wie Karpfen und Schleien erfolgen. Dabei soll in der Regel nur der natürliche Zuwachs genutzt werden. Fischerei

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet. Straf-
bestimmung

8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

9. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert. Publikation

Zürich, den 27. Dezember 1982

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist